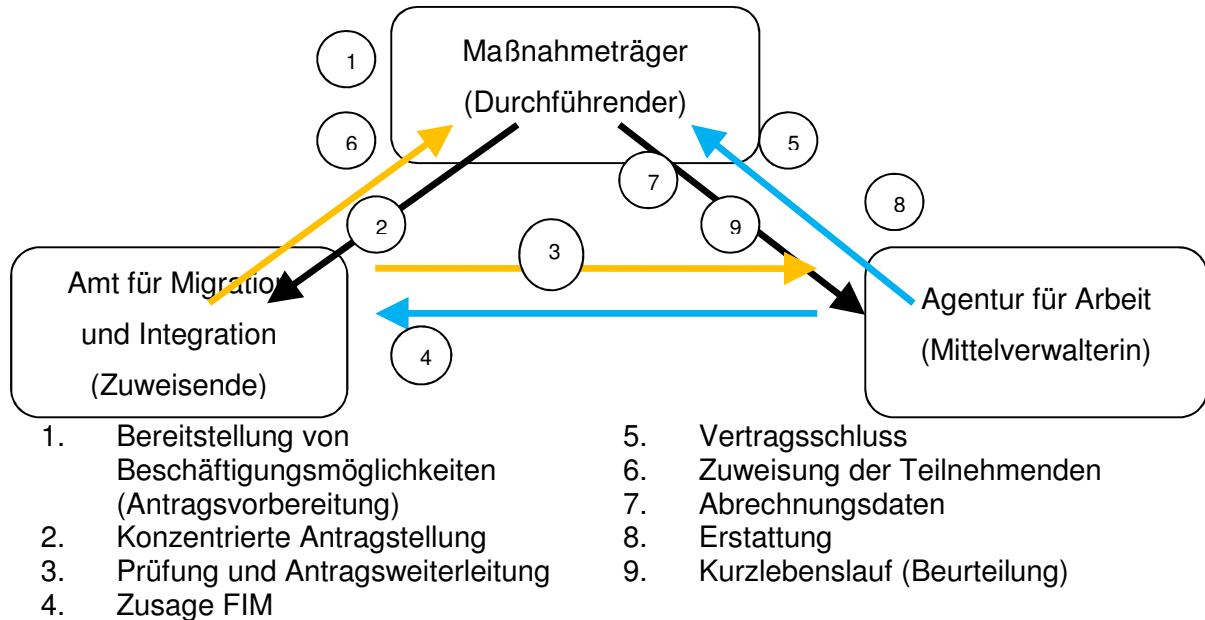


Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) § 5a Asylbewerberleistungsgesetz



1. Grundsätzliches

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) sind Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge im Rahmen des Arbeitsmarkprogrammes „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“, die bei Kommunen, bei staatlichen oder gemeinnützigen Trägern (Maßnahmeträger) geschaffen und durch Bundesmittel (verwaltet von der Bundesagentur für Arbeit) finanziert werden.

Es stehen landkreisweit **267 Plätze (258.647,50 €)** für das Jahr 2016 bei kommunalen und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung.

Letzter möglicher Tag ist der 31.12.2020.

2. Das Verfahren

Die Kommunen und gemeinnützigen Träger (Maßnahmeträger) schaffen die FIM und beantragen diese beim FIM-Koordinator des Amtes für Migration und Integration:

Herr Kempter
Schützenstraße 69, 88212 Ravensburg
Zimmer 220
Tel. 0751/85 9873
E-Mail: markus.kempter@landkreis-ravensburg.de

Die Durchführung, die mtl. Auszahlung und Abrechnung der Mehraufwandsentschädigung und nach Beendigung der Maßnahme die Abrechnung mit der Agentur für Arbeit obliegt den Maßnahmeträgern.

Der Maßnahmeträger hält die festgestellten Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden auf einem Kurzlebenslauf (Beurteilung) fest. Hierzu bedarf es allerdings der schriftlichen Einwilligung des teilnehmenden Flüchtlings, die der Maßnahmeträger vor Beginn der Maßnahme einholen muss. Der Kurzlebenslauf wird mit der Abrechnung an die Agentur für Arbeit verschickt.

Der FIM-Koordinator des Amtes für Migration und Integration steht den Maßnahmeträgern vor und während der Durchführung der FIM als allgemeiner Ansprechpartner zur Verfügung. Maßnahmeträger und FIM-Koordinator tauschen sich regelmäßig über Beginn, Ende und Verlauf der verschiedenen Maßnahmen aus.

Vom Amt für Migration und Integration erfolgen die Prüfung der Voraussetzungen der FIM, sowie die Auswahl und die Verpflichtung der Teilnehmenden. In der Regel melden sich die Flüchtlinge freiwillig für eine Maßnahme. Die Maßnahmeträger können für die Auswahl der Teilnehmenden Kriterien und Voraussetzungen festlegen. Sinnvoll ist, wenn diese bereits einzelne Flüchtlinge für die FIM vorschlagen. Sollte der Maßnahmeträger rückmelden, dass Flüchtlinge nicht oder nur unregelmäßig zur FIM erscheinen, können eine schriftliche Ermahnung und schlussendlich auch Kürzungen der Sozialleistungen nach dem AsylbLG durch das Amt für Migration und Integration erfolgen.

Zwischen der Agentur für Arbeit und dem Maßnahmeträger wird ein Vertrag über die jeweilige FIM abgeschlossen, in dem die Rechte und Pflichten des Maßnahmeträgers noch einmal festgehalten werden. Auch die Abrechnung erfolgt zwischen der Agentur für Arbeit und dem Maßnahmeträger. Hierfür soll der Maßnahmeträger schnellstmöglich nach Beendigung der FIM die notwendigen Abrechnungsdaten der Agentur für Arbeit übermitteln.

3. Voraussetzungen

Wer kann Maßnahmeträger sein?

- **Kommunale oder gemeinnützige Träger.** Die Gemeinnützigkeit ist durch eine Gemeinnützigkeitsbescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Welche Tätigkeiten können als FIM geschaffen werden?

- **Zusätzliche Tätigkeiten.** Die zu leistende Arbeit wird sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet.
- **Zumutbare Tätigkeiten.** Die Tätigkeit muss von Ihrer Art und Ihrem Umfang dem Flüchtling zumutbar sein. (Z.B. kann eine alleinerziehende Mutter, die die Betreuung der Kinder nicht sicherstellen kann nicht verpflichtet werden.)
- **Vom Zeitumfang angemessen.** FIM dürfen für einen Teilnehmer nicht mehr als 30 Wochenstunden betragen. Die Gesamtdauer pro Teilnehmer beträgt sechs Monate.

Welche Personen sind zu einer FIM zugelassen?

- Arbeitsfähige, volljährige und nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (z.B. Personen mit Gestattung)
- Keine Personen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen.
- Keine Personen aus sicheren Herkunftsstaaten, wie Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien.
- Keine Personen mit Duldungen oder vollziehbar Ausreisepflichtige.
- Keine Folgeantragsteller.
- Keine Personen, die an weiterführenden Integrationsmaßnahmen (Integrationskurs) teilnehmen.

Wie hoch ist die Aufwandsentschädigung für den Teilnehmer?

- **0,80 €/Stunde.** Evtl. kommen noch Mehrkosten für Fahrtkosten zur FIM oder für die Verpflegung hinzu. (bitte im Voraus mit der Agentur für Arbeit abklären ob diese Kosten erstattet werden).
- Die Aufwandsentschädigung wird nicht auf die Sozialleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angerechnet.

Was passiert, wenn ein Teilnehmer nicht zur FIM erscheint?

- Die ausgewählten Flüchtlinge werden vom Amt für Migration und Integration zur FIM verpflichtet. Sollte der Maßnahmeträger dem FIM-Koordinator melden, dass ein Teilnehmer nicht oder nur verspätet zur FIM erscheint, wird der Teilnehmer im ersten Schritt vom Amt für Migration und Integration ermahnt. Sollte dies keine Wirkung zeigen, prüft das Amt die Kürzung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Sozialleistungen). Die Leistungskürzung kann vorgenommen werden, bis der Teilnehmer die Tätigkeit, zu der er verpflichtet wurde, nachgeholt hat. Der Maßnahmeträger hat dem Teilnehmenden die Chance einräumen, dass er die Tätigkeit nachholen kann.
- Sollte der Maßnahmeträger es wünschen, beendet das Amt für Migration und Integration die Maßnahme für den Flüchtling und entlässt ihn aus der Verpflichtung. Eine Sanktionsmöglichkeit besteht dann allerdings nicht, da dem Flüchtling hier keine Möglichkeit eingeräumt wird, die Tätigkeit nachzuholen.
- Kommt ein Teilnehmer seiner Verpflichtung zur Wahrnehmung der FIM nicht (hinreichend) nach, so wird dies vom Amt für Migration und Integration erfasst und die Information auf Nachfrage den unteren Ausländerbehörden zur Verfügung gestellt.

Wann wird eine FIM vorzeitig beendet?

- Liegen die Voraussetzungen für die Erteilung der FIM während deren Durchführung nicht mehr vor, ist die FIM umgehend einzustellen. Gründe für eine vorzeitige Beendigung können z.B. sein:
 - Ablehnung des Asylantrages und Erhalt einer Duldung
 - Beginn einer Arbeit
 - Beginn weiterführender Integrationsmaßnahmen
 - Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis
- Liegen dem Maßnahmeträger Kenntnisse vor, aufgrund dessen eine FIM eingestellt werden müsste, soll dies dem FIM-Koordinator des Amtes für Migration und Integration mitgeteilt werden.
- Wird einem Asylantrag eines Teilnehmenden während der Dauer der FIM stattgegeben, kann die FIM unter Umständen weitergeführt werden, sofern keine weiterführenden Integrationsmaßnahmen dem entgegenstehen. Die Weiterführung ist im Einzelnen vom Amt für Migration und Integration zu prüfen.

Rechtscharakter der FIM

- Eine FIM begründet kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts. Es wird kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet.
- Asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nach § 5a Asylbewerberleistungsgesetz nicht entgegen.
- Die Teilnehmenden einer FIM sind vom Maßnahmeträger während des Zeitraums der FIM in der gesetzlichen Unfallversicherung zu versichern, evtl. Beiträge trägt der Maßnahmeträger.
- Notwendige gesundheitliche Untersuchungen oder Schulungen sind bei Bedarf vom Maßnahmeträger durchzuführen.

4. Abrechnung

Nach Beendigung der FIM sollen vom Maßnahmeträger folgende Informationen an die Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet werden:

- Mitteilung über die erfolgreiche Beendigung
- Teilnehmende
- Anzahl der Stunden
- Dauer der FIM
- Höhe der Erstattung
- Kontoverbindung und evtl. Verwendungszweck

Es werden dem Maßnahmeträger im auf den Eingang der Abrechnungsunterlagen folgenden Monat von der Agentur für Arbeit pro FIM eine **Pauschale für einen vollen Kalendermonat von 250,- €** zzgl. der ausgezahlten **Mehraufwandsentschädigung (0,80 €/Stunde)** erstattet.

Notwendige Kosten, die den Teilnehmenden direkt und unvermeidlich über die Mehraufwandsentschädigung hinaus entstehen und nicht durch Dritte übernommen bzw. durch Regelleistungen abgedeckt werden, werden gegen Nachweis erstattet. Dies sind beispielsweise angemessene Fahrtkosten oder Verpflegungskosten, wenn keine Möglichkeit der Verpflegungsmitnahme besteht.

Für die Abrechnung gilt eine **Ausschlussfrist von drei Monaten** nach Beendigung der Maßnahme.

5. Verhältnis zu Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz

Die Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz bleiben neben den FIM nach § 5 a Asylbewerberleistungsgesetz bestehen. Weiterhin können die Arbeitsgelegenheiten beim zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Migration und Integration beantragt werden.

Die Arbeitsgelegenheiten und die FIM haben überwiegend gleiche Voraussetzungen, sie unterscheiden sich lediglich in der Erstattung und dem Teilnehmerkreis:

FIM § 5a AsylbLG	Arbeitsgelegenheit § 5 AsylbLG
Erstattung einer Pauschale pro Maßnahme (250 €) zzgl. Mehraufwandsentschädigung und evtl. höheren Aufwendungen	keine Erstattung
eingeschränkter Teilnehmerkreis	auch für Geduldete, Personen aus sicheren Herkunftsstaaten und Folgeantragsteller